

Gebührensatzung über die Benutzung der Hallenbäder der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20.03.2024

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Zutrittsberechtigung

§ 4 Erhöhte Eintrittsgebühr

§ 5 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022,

hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz unterhält die Hallenbäder in Herzebrock und Clarholz als öffentliche Einrichtungen zur Gesundheitsvorsorge und zur Ausübung des Schwimmsports im Schul-, Vereins- und Freizeitsportbereich sowie zur aktiven Freizeitgestaltung.
- (2) Es gilt die Haus- und Badeordnung für die Hallenbäder der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Bäder erhebt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer die Nutzung des Hallenbads beantragt oder es nutzt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.

Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser die Gebühr.
- (3) Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus den in Anlage 1 dargestellten Gebühren, die durch Aushang in den Hallenbädern bekanntgegeben werden.
- (4) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Hallenbads zu errichten.
- (5) In allen aufgrund dieser Satzung festgelegten Gebühren ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.
- (6) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist ermächtigt, für Leistungen, die hier nicht im Einzelnen erfasst sind, wirtschaftlich angemessene Entgelte festzusetzen.
- (7) Die pauschale Nutzung der Hallenbäder wird durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der nutzenden Institution geregelt.
- (8) Eine gebuchte Nutzungspauschale im großen Becken des Hallenbads Herzebrock begründet keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung dieses Beckens.
- (9) Bei einer betriebsbedingten Schließung des Hallenbads wird die gebuchte Zeit nicht berechnet. Es entsteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin.
- (10) Die Höhe der Gebührenschuld für die Teilnahme an Schwimm- und Fitnesskursen der Hallenbäder Herzebrock-Clarholz ergibt sich aus den in Anlage 2 dargestellten Gebühren, die durch Aushang in den Hallenbädern bekanntgegeben werden. Zusätzlich zu den hier genannten Regeln gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schwimm-, Fitness- und Bewegungskurse.

§ 3

Zutrittsberechtigung

- (1) Zutritt zu den Hallenbädern erhält nur, wer die nach dieser Gebührensatzung fälligen Gebühren (§ 2) entrichtet hat.
- (2) Das Risiko der Tarifauswahl liegt bei der Benutzerin/dem Benutzer.

- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer ist auf Verlangen verpflichtet, sich über ihre/seine Person und Alter auszuweisen, wenn eine andere Gebühr als der Tarif für Erwachsene beansprucht werden soll.
- (4) Als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Eintrittskarte, mit der sie/er zum Betreten des Hallenbads berechtigt wird.
- (5) Die entrichtete Einzelgebühr berechtigt nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Hallenbads.
- (6) Jede Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Hallenbades aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.
- (7) Bereits entrichtete Gebühren werden im Falle einer Nichtnutzung oder eines Verlusts nicht erstattet. Gleiches gilt bei einem Verweis aus dem Hallenbad.
- (8) Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote, einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Hallenbads im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsgebühren.
- (9) Den Zutritt zu über Nutzungspauschalen gebuchte Zeiten kontrolliert die im Vertrag benannte verantwortliche Person.

§ 4

Erhöhte Eintrittsgebühr

Beim Betreten des Hallenbads ohne gültige Eintrittskarte oder bei missbräuchlicher Bedienung des Kassenautomaten, die zu einer Erschleichung des Eintritts führt, ist eine erhöhte Gebühr von 40,00 € zu zahlen.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz behält sich in diesen Fällen weitere rechtliche Schritte vor.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Hallenbäder der Gemeinde Herzebrock-Clarholz tritt am 01.07.2024 in Kraft.